

26.10.90

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/93

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 25. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 11/8201 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/93

- Drucksache 11/6905

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.11.90

Erster Durchgang: Drs. 125/90

Gesetz zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/93

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Betriebsjahr 1992/93 werden Brennrechte nach den §§ 32 bis 33 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 4 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), nicht festgesetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/93

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.